

Satzung

nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG zur 1. Änderung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG für die Ortslage Elsenroth

Für die Ortslage Elsenroth besteht eine rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG. Aufgrund des § 4 Abs. 2a Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz (BauGB-MaßnahmenG) in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV. NW. 2023 -, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 11.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1:2.500), die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich der Satzung sind nur Vorhaben zulässig, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 3

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 4

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden gem. § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993, sowie gem. §§ 4-6 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.08.1994, geändert durch Gesetz vom 02.05.1995, folgende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt (siehe auch die als Anlage beigefügte Eingriffsbilanzierung):

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

Entsprechend des Umfanges des zu erwartenden Eingriffes, ist zur landwirtschaftlichen Einbindung der Ortslage und zur ökologischen Aufwertung als Ausgleich die Pflanzung einer 115 m langen und 10 m breiten Obstbaumreihe (Traufkante) entlang der östlichen Abgrenzung vorgesehen.

An der südlichen Abgrenzung wird eine entsprechende Obstbaumreihe von 30 m Länge angelegt. In beiden Reihen werden die Bäume in einem Abstand von 10 m gepflanzt. Zur Verwendung kommen nur Hochstämme heimischer Obstsorten (s. Pflanzliste).

Soweit die vorhandenen Bäume im Bereich der Pflanzung nicht abgängig sind, sind sie zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren.

Im westlichen Bereich der Erweiterung ist aufgrund der dortigen Begebenheiten keine Pflanzbindung möglich.

Die Anpflanzungen und die langfristige Pflege der Gehölze (mindestens 30 Jahre) sind vom Bauherren durchzuführen. Pflanzhinweise und Pflegemaßnahmen sind der als Anlage beigefügten Eingriffsbilanzierung zu entnehmen.

Gebäude mit Nebenanlagen; Zier- und Nutzgärten

Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist die Verwendung heimischer Gehölze und Wildstauden zu bevorzugen. Der Anteil nicht bodenständiger Gehölze darf 10 % nicht übersteigen. Zusätzlich ist in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen je 200 m², ein Obstbaum (Hochstamm) oder ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen.

Dies gilt nur für neu angelegte Gärten, nicht für die bereits bestehenden Gärten im westlichen Bereich der Erweiterung.

Pflanzenauswahl Gehölze:

- | | |
|---------------------|---------------------------|
| Acer campestre | - Feld-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | - Berg-Ahorn |
| Alnus glutinosa | - Blut-Erle |
| Betula pendula | - Sand-Birke |
| Cornus sanguinea | - Hartriegel |
| Corylus avellana | - Haselnuß |
| Crataegus laevigata | - Zweigriffliger Weißdorn |
| Crataegus monogyna | - Eingriffliger Weißdorn |
| Fagus sylvatica | - Rot-Buche |
| Frangula alnus | - Faulbaum |
| Fraxinus excelsior | - Esche |
| Malus sylvestris | - Holz-Apfel |
| Populus tremula | - Zitter-Pappel |
| Prunus avium | - Vogel-Kirsche |
| Prunus padus | - Traubenkirsche |
| Prunus spinosa | - Schlehe |
| Quercus robur | - Stiel-Eiche |
| Quercus petraea | - Trauben-Eiche |
| Ribes alpinum | - Alpen-Johannisbeere |
| Ribes nigrum | - Schwarze Johannisbeere |
| Rosa canina | - Hunds-Rose |

Rubus caesius
Rubus fruticosus agg.
Rubus idaeus
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Sorbus aucuparia
Sorbus domestica
Sorbus torminalis
Virburnum opulus

- Kratzbeere
- Brombeere
- Himbeere
- Schwarzer Holunder
- Trauben-Holunder
- Eberesche
- Speierling
- Elsbeere
- Gemeiner Schneeball

Pflanzenauswahl Hecken:

Carpinus betulus
Fragus sylvatica
Crataegus vulgare

- Hainbuche
- Rotbuche
- Liguster

Pflanzenauswahl heimischer Obstbaumsorten (Hochstamm):

Äpfel:

Weißer Klarapfel
Goldparmäne
Doppelter Luxemburger
Rheinischer Bohnapfel
Jakob Lebel
Zuccalmaglio Renette
James Grieve
Kaiser Wilhelm
Winterrambur
Ontario
Boskoop
Rheinischer Winterrambur
Berlepsch

Birnen:

Köstliche von Charneau
Gute Graue
Pastorenbirne
Gute Luise
Clapps Liebling

Kirschen und Zwetschgen:

Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
SchneidersSpäte Knorpelkirsche
Schattenmorelle
Hauszwetschge

Walnüsse:

Walnuß-Sämlinge

Die nach dieser Satzung erforderlichen Anpflanzungen sind
spätestens bis zur Fertigstellung der Wohnhäuser auf den
Grundstücken durchzuführen.

§ 5

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat gemäß dem als Anlage beigefügten hydrogeologischen Gutachten zu erfolgen.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.